

Die Mülheimer Sozialholding informiert

DAS STICHWORT:

Bewohnerbeirat

Ein Bewohnerbeirat vertritt Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Seniorenpflegeheimes gegenüber der Heimleitung sowie dem Heimträger. Seine Befugnisse regeln die Heimmitwirkungsverordnung (Bund) sowie das neue Wohn- und Teilhabegesetz (WTG, Nordrhein-Westfalen). Bewohnerbeiräte sind in der Regel Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, es können aber auch deren Angehörige sowie sonstige Vertrauenspersonen sein. Der Bewohnerbeirat, der für zwei Jahre gewählt wird, nimmt Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegen und wirkt durch Verhandlungen mit der Leitung bzw. dem Träger auf ihre Erledigung hin. Nach dem WTG hat er die Pflicht, bei der Speiseversorgung und Freizeitgestaltung in einer Senioreneinrichtung mitzuwirken. Darüber hinaus hat das Gremium das Recht, Einfluss auf weitere interne Angelegenheiten des Heimbetriebes – wie zum Beispiel Unterbringung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung und Unfallverhütung – zu nehmen. Auch wenn es beim Letzteren kein Mitbestimmungs-, sondern ein Mitwirkungsrecht ist, erweist sich die Arbeit eines Bewohnerbeirats im Alltag als sehr sinnvoll: Sie kann und soll dazu beitragen, dass Leitung und Träger die richtigen Entscheidungen für Bewohnerinnen und Bewohner treffen.

© Mülheimer Sozialholding GmbH, Stand: 29.6.2009